

## Sporthalle Egelsee

### Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten ab 18. September 2020

Die neue Verordnung ist nachzulesen unter:

<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+CoronaVO+Sport+ab+18+September>

Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne der Corona-Verordnung vom 18. September 2020 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes - **unsere eigenen Ergänzungen sind in blau markiert.**

#### 1. In Gruppen bis zu 20 Personen

können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen **ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands** durchgeführt werden.

Für uns in der Egelseehalle heißt das, dass in jedem Hallendrittel eine separate Gruppe, die sich **nicht mit den anderen durchmischt**, mit 20 Personen trainieren kann. Für Gruppen, die auf der Matte trainieren wie z.B. Gymnastik oder Yoga gilt weiterhin die Regelung 10 qm pro Person. Hier können also auch größere Gruppen trainieren, wenn sie auf der Stelle trainieren und sich an die Abstandsregeln halten (auch beim zügigen Verlassen der Halle entsprechend der vorgegebenen Laufrichtungen).

#### 2. Sportarten mit Körperkontakt

In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Ringen und Paartanz - **für uns im TV Tamm betrifft das Handball, Stockkampf, Karate, Gardetanz**), sind jedoch möglichst **feste Trainings- oder Übungspaare** zu bilden.

#### 3. Geräte reinigen

Die Reinigung kann mit einem geeigneten Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Für Gymnastik, Yoga, Rückenkurs etc. müssen weiterhin **eigene Matten mitgebracht** werden. Dies gilt auch für die Benutzung der Geräte in der Maystraße.

#### 4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken

Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt. Eltern müssen vor der Hallentür warten, bis das Training der Kinder beendet ist.

Die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5 Metern ist zu gewährleisten.

Falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

**Neu: Das Foyer und die Küche in der Egelseehalle sind ab 28. September wieder geöffnet. Folgende neue Regelungen zur Einhaltung der Corona-Richtlinien gelten ab 28.09.2020 für die Egelseehalle:**

- Die Einbahnstraßen-Regelung wird aufgehoben. In den Gängen, im Foyer und in der Küche gilt **Maskenpflicht**. Am Sitzplatz und beim Sport darf die Maske abgenommen werden.
- Die Anwesenheitsliste vom Training wird fortgeführt und jeder muss die Uhrzeit eintragen, wenn er geht.
- In der Küche dürfen sich gleichzeitig nur Mitglieder der gleichen Trainingseinheit aufhalten, sonst nur 1 Person.
- In der Küche darf kein Essen zubereitet werden, nur abgepackte/mitgebrachte Waren dürfen verzehrt werden.
- Zuschauer sind bei Spielen wieder erlaubt. Die Bänke werden entsprechend markiert. Daraus werden sich ca. 30 Sitzplätze ergeben. Stehplätze sind nicht erlaubt, der Gang muss freibleiben. Es gelten die allgemeinen Regeln (Maskenpflicht bis zum Sitzplatz, Anwesenheitsliste, Abstandsgebot). Es dürfen Getränke und abgepackte Speisen verkauft werden – die Zubereitung von Essen in der Küche ist nicht erlaubt.

**5. Umkleiden und Sanitärräume**

Umkleiden und Duschen dürfen wieder benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein **Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern** eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

**6. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe**

sind auch im Breitensport – in allen Sportarten wieder zulässig. Untersagt sind bis einschließlich 31. Oktober 2020 Veranstaltungen mit insgesamt 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern (die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlerinnen und Sportlern und Zuschauerinnen und Zuschauern ist dem Veranstalter freigestellt).

Allen Zuschauerinnen und Zuschauern sind feste Sitzplätze mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen zuzuweisen, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 CoronaVO etwas anderes zulässt; solange Zuschauerinnen und Zuschauer sich nicht auf ihrem fest zugewiesenen Sitzplatz befinden, müssen sie eine nicht medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

**7. Der Betreiber (Verein und Gemeinde) muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen**

- ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden
- ausreichend Gelegenheit zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen
- sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden
- in allen Einrichtungen für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden

8. **Der Verein hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Punkt 1 – 6 genannten Regeln verantwortlich ist.**

Im TV Tamm ist das der/die jeweilige **TrainerIN/ÜbungsleiterIN**.

9. Der Betreiber (Verein und Gemeinde) hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde, die folgenden **Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben** und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers

Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs

Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Sporthalle nur besuchen, wenn sie die Daten dem Betreiber (Verein oder Gemeinde) vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber (Verein oder Gemeinde) vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Weiterhin gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für alle Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, sowie für alle Personen, die in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet waren (§7 Corona-VO).

**Zusätzliche Informationen für die einzelnen Abteilungen, entnommen aus den FAQ der o.g. Homepage:**

**Gerätturnen:**

Die Turnerinnen und Turner sollen vor und nach dem Training die Hände sorgfältig waschen. Es wird empfohlen, die Sportgeräte regelmäßig (z. B. alle 6 - 8 Wochen) mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu säubern. Die Bodenläufer sollten mit einem Staubsauger im gleichen Intervall abgesaugt werden.

**Eltern-Kind-Turnen:**

Beim Eltern-Kind-Turnen gelten die Paare Mutter/Kind bzw. Vater/Kind als eine Person.

**Lauftreffs, Radsportgruppe, Nordic Walking:**

Auch hier gilt, dass sich nicht mehr als 20 Personen gleichzeitig treffen dürfen, um gemeinsam Sport zu treiben.

**Handball:**

Bei Sportarten, bei denen Bälle zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden.

**Klettern:**

Vor und nach dem Klettern sind die Hände mit ausreichend Seife zu waschen bzw. mit einem Handdesinfektionsmittel zu desinfizieren. Beim Klettern sollte in Ergänzung zum Chalk, Liquid Chalk verwendet werden. Dies hat eine desinfizierende Wirkung. Die Klettergriffe selber sind nicht zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

**Schwimmkurse und Wassergymnastik:**

Es gelten die Regelungen der CoronaVO Bäder und Saunen.

Anfängerschwimmkurse können wie gewohnt stattfinden. Schwimmlehrer dürfen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Hilfestellungen geben.

Die Trainingsutensilien aus der Schwimmhalle können nach Absprache mit dem Rathaus verwendet werden und müssen anschließend desinfiziert oder mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden.

Tamm, 20.09.2020

Der Vorstand